X-pand into the Future

e u r e x *rundschreiben 106/14*

Datum: 27. Mai 2014
Empfänger: Alle Handelsteilnehmer der Eurex Deutschland und Eurex Zürich sowie Vendoren
Autorisiert von: Mehtap Dinc

⚠ **Hohe Priorität**

Geldmarktderivate: Einführung von Einmonats-EUR Secured Funding-Futures mit Barausgleich basierend auf der STOXX® GC Pooling EUR Deferred Funding Rate

Kontakt: Frank Odendall (Product Development), T +44-207-86-2 70 18, frank.odendall@eurexchange.com

Zielgruppe:

Ü Alle Abteilungen

Anhänge:

1. Aktualisierte Abschnitte der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich
2. Market-Making Scheme (nur in englischer Sprache)
3. Eurex Clearing-Rundschreiben 068/14

Zusammenfassung:

Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland und die Geschäftsleitung der Eurex Zürich AG haben die Einführung von einmonatigen Futures auf Euro-besicherte Finanzierungen (Einmonats-EUR Secured Funding Futures) mit Barausgleich basierend auf der STOXX® GC Pooling EUR Deferred Funding Rate beschlossen. Die STOXX® GC Pooling EUR Deferred Funding Rate wird auf Basis von kurzfristigen Repo-Transaktionen auf dem GC Pooling®-Markt der Eurex Repo ermittelt. Die Einführung erfolgt am **10. September 2014**.

Dieses Rundschreiben enthält alle Informationen zur Einführung des neuen Produkts sowie die geänderten Abschnitte der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich. Informationen speziell zum Clearing des neuen Produkts sowie die geänderten Abschnitte der relevanten Regelwerke der Eurex Clearing AG sind im Eurex Clearing-Rundschreiben 068/14 enthalten, welches wir unseren Handelsteilnehmern als Anhang 3 zur Verfügung stellen.

Geldmarktderivate: Einführung von Einmonats-EUR Secured Funding-Futures mit Barausgleich basierend auf der STOXX® GC Pooling EUR Deferred Funding Rate

1. Einführungstermin

Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland und die Geschäftsleitung der Eurex Zürich AG haben die Einführung des ersten pan-europäischen Futures-Kontrakts auf Euro-besicherten Zinssätzen, wie im folgenden näher beschrieben, mit Wirkung zum 10. September 2014 beschlossen.

Mit der Einführung eines Geldmarkt-Futures-Kontrakts basierend auf Zinssätzen aus kurzfristigen Repo-Transaktionen auf dem regulierten GC Pooling®-Marktplatz der Eurex Repo ergänzt Eurex Exchange ihr bestehendes Dienstleistungsangebot für die Euro-Zinskurve.

Der neue Futures-Kontrakt wird neben den bestehenden Eurex-Futures auf Eonia und Euribor zum Handel zur Verfügung stehen. Zusammen mit den Euro-Fixed Income-Produkten auf deutsche, französische und italienische Staatsanleihen ist Eurex Exchange nun in der Lage, ihren Kunden die gesamte besicherte und unbesicherte Euro-Zinskurve anzubieten.

Infolge dessen wird der europäische Zinsmarkt von einem zusätzlichen effizienten und kostengünstigen Sicherungsinstrument der Eurex Exchange profitieren. Die Einführung der Futures-Kontrakte wird von einem Market-Making-Programm unterstützt.

Zur Umsetzung dieser Entscheidung werden die Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich, wie in Anlage 1 näher beschrieben, mit Wirkung zum 10. September 2014 geändert.

2. Produktkürzel

Eurex-Produkt			**Basiswert**		
Future	**Produkt-kürzel**	**ISIN**	**ISIN**	**Bloomberg**	**Reuters**
Einmonats-EUR Secured Funding Futures	FLIC	DE000A1YD7E8	DE000A1X21E8	SGCPDFR Index	.STXGCPDFR

3. Kontraktspezifikationen

Die ausführlichen Kontraktspezifikationen entnehmen Sie bitte Anhang 1.

Basiswert	STOXX® GC Pooling EUR Deferred Funding Rate
Eurex-Produktkürzel	FLIC
ISIN	DE000A1YD7E8
Kontraktwert	EUR 1.000.000
Erfüllung	Die Erfüllung des Kontraktes erfolgt durch Barausgleich, fällig am ersten Börsentag nach dem Schlussabrechnungstag.

Preisermittlung	In Prozent mit drei Dezimalstellen, ausgedrückt als 100 minus der gehandelten kumulierten STOXX® GC Pooling EUR Deferred Funding Rate während der jeweiligen Mindestreserve-Erfüllungsperiode (MP) der Europäischen Zentralbank (EZB)
Minimale Preisveränderung	0,005 %
Tickwert	EUR 3,89
Laufzeit	Die zwölf nächsten MPs der (EZB), d. h. MP1, …. MP12, mit einem Kontrakt pro MP. Die genauen Termine werden von der EZB festgelegt und auf ihrer Website veröffentlicht. Eine spätere Änderung der MP-Termine durch die EZB hat keine Auswirkungen auf die Festlegung des Zinsbeobachtungszeitraums; es gilt ausschließlich der ursprünglich veröffentlichte Kalender.
Täglicher Abrechnungspreis	Der tägliche Abrechnungspreis während des aktuellen Verfallsmonats eines Einmonats-EUR Secured Funding-Futures wird abgeleitet vom volumengewichteten Durchschnitt der Preise aller Geschäfte abgeschlossen in der Minute vor 18:00 Uhr MEZ (Referenzzeitpunkt), falls in diesem Zeitraum mehr als fünf Geschäfte abgeschlossen wurden. Für alle verbleibenden monatlichen Restlaufzeiten wird der tägliche Abrechnungspreis eines Kontrakts entsprechend der mittleren Geld/Brief-Spanne des Kombinationsauftragsbuchs festgelegt. Ergänzende Details entnehmen Sie bitte den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG.
Schlussabrechnungs-preis	Am letzten Handelstag erfolgt die Festlegung des Schlussabrechnungspreises durch Eurex Exchange um 19:00 Uhr MEZ. Der Schlussabrechnungspreis beruht auf der kumulierten STOXX® GC Pooling Deferred EUR Funding Rate, die von STOXX® täglich für die Dauer der jeweiligen MP der EZB berechnet wird. Der Schlussabrechnungspreis (FSP) wird auf der Grundlage folgender Formel festgelegt: $$FSP=100-\left[\left[\frac{360}{N}\left(\prod_{i=1}^{M}\left(1+\frac{F_i*w_i}{360}\right)-1\right)\right]*100\right]$$ M = Anzahl der Beobachtungen der STOXX® GC Pooling Deferred EUR Funding Rate im Abgrenzungszeitraum N = Anzahl der Kalendertage im Abgrenzungszeitraum F_i= die i-te STOXX® GC Pooling Deferred EUR Funding Rate (in %) im Abgrenzungs-zeitraum w_i = die Anzahl der Tage, auf die F_i angewendet wird, d.h. w_i gibt die Kalendertage an zwischen der Veröffentlichung der STOXX® GC Pooling Deferred EUR Funding Rate am Tag i und dem nächsten Tag, an dem die STOXX® GC Pooling Deferred EUR Funding Rate veröffentlicht wird. Der Schlussabrechnungspreis wird auf drei Dezimalstellen gerundet..
Letzter Handelstag/ Schlussabrechnungstag	Letzter Handelstag ist der Schlussabrechnungstag. Schlussabrechnungstag ist der letzte Tag der jeweiligen Mindestreserve-Erfüllungsperiode (MP) der EZB, vorausgesetzt die STOXX® GC Pooling EUR Deferred Funding Rate wird an diesem Tag berechnet; andernfalls ist der Schlussabrechnungstag der diesem Tag unmittelbar vorausgegangene Handelstag. Handelsschluss für die fälligen Serien ist 18:00 Uhr MEZ.

Die aktualisierten Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich werden zum Handelsstart auf der Eurex-Website www.eurexchange.com unter dem folgenden Link veröffentlicht:

Ressourcen > Regelwerke > Kontraktspezifikationen

4. Handelszeiten (MEZ)

Die Handelszeiten für die Einmonats-EUR Secured Funding-Futures sind wie folgt:

Produkt	Produkt-kürzel	Pre-Trading-Periode	Fortlaufender Handel	Post-Trading Full-Periode	Block-Trading	Letzter Handelstag
Einmonats-EUR Secured Funding-Futures	FLIC	07:30 – 08:00	08:00 – 18:00	18:00 – 19:00	08:00 – 18:00	18:00

5. Handelskalender

Die genauen Handelstage finden Sie ab Handelsstart im Handelskalender, der auf der Eurex-Website www.eurexchange.com veröffentlicht ist unter dem Link:

Handel > Handelskalender

6. Nutzung der Wholesale-Funktionalitäten

Einmonats-EUR Secured Funding-Futures sind zugelassen zu den Funktionalitäten Exchange for Physicals (EEP-Fin Trade-Funktionalität), Exchange for Swaps (EFS Trade-Funktionalität) und Block Trades (Block Trade-Funktionalität).

Die Mindestanzahl der handelbaren Kontrakte für die Nutzung der Block Trade-Funktionalität beträgt 300 Kontrakte.

Die Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten wurden entsprechend geändert. Siehe Anhang 3 für weitere Einzelheiten.

Teilnehmer, die bereits für das Block-Trading registriert sind, können die entsprechenden Funktionen für die neuen Futures ohne weiteren Handlungsbedarf nutzen.

Teilnehmer, die die Wholesale-Funktionalitäten erstmalig nutzen möchten, sollten ihre Anerkennung der Bedingungen für die Nutzung durch Unterzeichnung und Weiterleitung des entsprechenden Formulars an Eurex Exchange bestätigen. Darüber hinaus muss das General-Clearing-Mitglied im Fall von Non-Clearing-Mitgliedern gleichzeitig die Anerkennungserklärung des General Clearer zur Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten unterzeichnen und zurücksenden. Die notwendigen Formulare finden Sie auf der Eurex-Website www.eurexchange.com unter dem folgenden Link:

Ressourcen > Formulare > OTC Handelseingabe

7. Transaktionsentgelte

Kontrakt	Währung	Standardentgelt pro Kontrakt P-Konten	Standardentgelt pro Kontrakt A-Konten
Börsliche Geschäfte			
Einmonats-EUR Secured Funding Futures	EUR	0,20	0,40
Außerbörsliche Geschäfte			
Einmonats-EUR Secured Funding Futures	EUR	0,30	0,60

Weitere Details entnehmen Sie bitte dem aktuellen Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG auf der Eurex-Website unter dem Link:

Ressourcen > Regelwerke > Preisverzeichnis

8. Market-Making

Eurex Exchange bietet interessierten Handelsteilnehmern die Möglichkeit an, als Market Maker (MM) für die neuen Einmonats-EUR Secured Funding-Futures zu agieren. Als MM erklären sich die Eurex-Handelsteilnehmer bereit, für eine spezifizierte Mindestanzahl von Kontrakten in einer bestimmten Quotierungszeit Geld- und Briefkurse (Quotes) unter Einhaltung von festgelegten Spreads zu stellen.

Für alle interessierten Teilnehmer stehen bis 31. Dezember 2015 zwei Schemata zur Verfügung. Ein MM muss mindestens eines der Schemata während eines Kalendermonats erfüllen, um von der Aussetzung von Entgelten oder von Erlösbeteiligungen zu profitieren. Weitere Details entnehmen Sie bitte Anhang 2.

Bitte beachten Sie: Seit Inkrafttreten der Änderungen der Regelwerke in Bezug auf das Market-Making, bekannt gegeben mit Eurex-Rundschreiben 083/07, ist eine formale Antragstellung für das Market-Making nicht mehr erforderlich.

Dennoch bitten wir interessierte Handelsteilnehmer, die zuständigen Ansprechpartner bei Eurex Product Development, Frank Odendall oder Joachim Heinz unter Angabe ihrer Member-ID für die Registrierung und Überwachung zu kontaktieren.

9. Risikoparameter

Die Risikoparameter für das neue Instrument entnehmen Sie bitte ab Handelsstart der Eurex-Website unter dem Link:

Marktdaten > Clearing-Daten > Risikoparameter und Initial Margins

10. Vendorenkürzel

Die Vendorenkürzel für das neue Instrument entnehmen Sie bitte ab Handelsstart der Eurex-Website unter dem Link:

Produkte > Vendoren Produkt-Codes

11. Entgelt für die exzessive Systemnutzung (ESU) und Order-Transaktions-Verhältnis (OTV)

Die Einmonats-EUR Secured Funding-Futures werden der Produktgruppe „Money Market Futures“ zugeordnet. Damit sind die Limitparameter der Produktgruppe „Money Market Futures“ gültig. Eurex Exchange wird beobachten, ob diese Limitparameter für Einmonats-EUR Secured Funding-Futures angemessen sind. Wenn erforderlich, werden auf Grundlage der Beobachtungen neue Limitparameter für Einmonats-EUR Secured Funding-Futures eingeführt.

Die Limitparameter für die neuen Futures entnehmen Sie bitte ab Handelsstart der Eurex-Website unter dem Link:

Technologie > Entgelt für exzessive Systemnutzung

und

Technologie > Order-Transaktions-Verhältnis

Weitere Informationen zu den Entgelten für die exzessive Systemnutzung und dem Order-Transaktions-Verhältnis entnehmen Sie bitte den Eurex-Rundschreiben 212/13 und 213/13.

Sollten Sie Fragen haben oder am Market-Making für diese Kontrakte interessiert sein, wenden Sie sich bitte an Frank Odendall unter Tel. +44-207-86-2 70 18 oder per E-Mail: frank.odendall@eurexchange.com.

27. Mai 2014

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[…]

1. Abschnitt: Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte

1.1 Teilabschnitt: Kontraktspezifikationen für Geldmarkt-Futures-Kontrakte

Der folgende Teilabschnitt enthält die Kontraktausgestaltung für Futures-Kontrakte auf den Zinssatz für Dreimonats-Termingeld in Euro (Dreimonats-EURIBOR-Futures) und Futures-Kontrakte auf den Monatsdurchschnitt der effektiven Zinssätze für Tagesgeld im Interbankengeschäft EONIA (Einmonats-EONIA-Futures) und Futures-Kontrakte auf den Durchschnitt der effektiven STOXX GC Pooling Deferred EUR Funding Rate (Einmonats-EUR Secured Funding-Futures) während einer Mindestreserve-Erfüllungsperiode der Europäischen Zentralbank („EZB"), welche nachfolgend gemeinsam als „Geldmarkt-Futures-Kontrakte" bezeichnet werden.

1.1.1 Kontraktgegenstand

(1) Ein Dreimonats-EURIBOR-Futures ist ein Terminkontrakt auf den Zinssatz für Dreimonats-Termingeld in Euro (Dreimonats-EURIBOR). Der Wert eines Kontrakts beträgt EUR 1.000.000.

(2) Ein Einmonats-EONIA-Futures ist ein Terminkontrakt auf den Durchschnitt aller während der Laufzeit von einem Kalendermonat durch die Europäische Zentralbank ermittelten effektiven Zinssätze für Tagesgeld in Euro (EONIA) unter Berücksichtigung des Zinseszinseffekts. Der Wert eines Kontrakts beträgt EUR 3.000.000.

(3) Ein Einmonats-EUR Secured Funding-Futures ist ein Terminkontrakt auf den Durchschnitt aller während der Laufzeit einer monatlichen Mindestreserve-Erfüllungsperiode der EZB ermittelten Zinssätze der STOXX GC Pooling Deferred EUR Funding Rate unter Berücksichtigung des Zinseszinseffekts. Der Wert eines Kontrakts beträgt EUR 1.000.000. Die Zinsbeobachtungsperiode des Einmonats-EONIA- Futures und Einmonats-EUR Secured Funding-Futures wird durch die Tage

in der Mindestreserve-Erfüllungsperiode bestimmt. Das genaue Anfangs- und Enddatum der monatlichen Mindestreserve-Erfüllungsperioden wird von der EZB festgelegt und in einem Kalender auf deren Webseite publiziert. Eine nachträgliche Änderung des Zeitraums einer Mindestreserve-Erfüllungsperiode durch die EZB ist für die Bestimmung des Zeitraums der Zinsbeobachtungsperiode unerheblich; es gilt ausschließlich der ursprünglich veröffentlichte Kalender.

1.1.2 Verpflichtung zur Erfüllung

Nach Handelsschluss ist der Verkäufer eines Geldmarkt-Futures-Kontrakts verpflichtet, die Differenz zwischen dem vereinbarten Preis und einem höheren Schlussabrechnungspreis (Kapitel II Ziffer 2.2.3 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG) in bar auszugleichen. Der Käufer ist verpflichtet, die Differenz zwischen dem vereinbarten Preis und einem niedrigeren Schlussabrechnungspreis in bar auszugleichen.

1.1.3 Laufzeit

(1) Für Dreimonats-EURIBOR-Futures-Kontrakte stehen an den Eurex-Börsen Laufzeiten bis zum Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.1.4 Absatz 1) der nächsten zwanzig Quartalsmonate (März, Juni, September, Dezember) zur Verfügung.

(2) Für Einmonats-EONIA-Futures-Kontrakte stehen an den Eurex-Börsen Laufzeiten bis zum Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.1.4 Absatz 2) des laufenden Kalendermonats und der folgenden elf Kalendermonate zur Verfügung.

(3) Für Einmonats-EUR Secured Funding-Futures-Kontrakte stehen an den Eurex-Börsen Laufzeiten bis zum Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.1.4 Absatz 3) der laufenden EZB Mindestreserve-Erfüllungsperiode und der folgenden elf EZB Mindestreserve-Erfüllungsperioden zur Verfügung.

1.1.4 Letzter Handelstag, Schlussabrechnungstag, Handelsschluss

(1) Letzter Handelstag und Schlussabrechnungstag des Dreimonats-EURIBOR-Futures-Kontrakts ist der zweite Börsentag − soweit von der European Banking Federation (FBE) und Financial Market Association (ACI) an diesem Tag der für Dreimonats-Termingelder maßgebliche Referenz-Zinssatz EURIBOR festgestellt wird, ansonsten der davor liegende Börsentag − vor dem dritten Mittwoch des jeweiligen Erfüllungsmonats (Quartalsmonat gemäß Ziffer 1.1.3 Absatz 1).

Handelsschluss der Dreimonats-EURIBOR-Futures-Kontrakte an dem letzten Handelstag ist 11:00 Uhr MEZ.

(2) Letzter Handelstag und Schlussabrechnungstag des Einmonats-EONIA-Futures-Kontrakts ist der letzte Börsentag − soweit von der Europäischen Zentralbank an diesem Tag der für Tagesgeld im Interbankengeschäft maßgebliche Referenz-

Zinssatz EONIA festgestellt wird, ansonsten der davor liegende Börsentag − des jeweiligen Erfüllungsmonats (Kalendermonat gemäß Ziffer 1.1.3 Absatz 2).

Handelsschluss der Einmonats-EONIA-Futures-Kontrakte an dem letzten Handelstag ist 19:00 Uhr MEZ.

(3) Letzter Handelstag und Schlussabrechnungstag des Einmonats-EUR Secured Funding-Futures-Kontrakts ist der letzte Börsentag − soweit von STOXX an diesem Tag der STOXX GC Pooling Deferred EUR Funding Rate festgestellt wird, ansonsten der davor liegende Börsentag − der jeweiligen EZB Mindestreserve-Erfüllungsperiode (gemäß Ziffer 1.1.1 Absatz 3).

Handelsschluss der Einmonats-EUR Secured Funding-Futures-Kontrakte an dem letzten Handelstag ist 18:00 Uhr MEZ.

1.1.5 Preisabstufungen

Der Preis eines Geldmarkt-Futures-Kontrakts wird in Prozent mit drei Nachkommastellen auf der Basis 100 abzüglich des gehandelten Zinssatzes ermittelt. Die kleinste Preisveränderung (Tick) beträgt 0,005 Punkte; dies entspricht einem Wert von EUR 12,50 für den Dreimonats-EURIBOR-Future und den Einmonats-EONIA-Future sowie EUR 3,89 für den Einmonats-EUR Secured Funding-Future.

1.1.6 Erfüllung, Barausgleich

(1) Erfüllungstag für Geldmarkt-Futures-Kontrakte ist der Börsentag nach dem letzten Handelstag.

(2) Die Erfüllung der Geldmarkt-Futures-Kontrakte erfolgt durch Barausgleich zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG. Der Barausgleich an Nicht-Clearing-Mitglieder und eigene Kunden ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; derjenige von Nicht-Clearing-Mitgliedern an deren Kunden ist sodann Aufgabe der Nicht-Clearing-Mitglieder.

[…]

Annex C zu den Kontraktspezifikationen:

Handelszeiten Futures-Kontrakte

Geldmarkt-Futures-Kontrakte

Produkt	Produkt-ID	Pre-Trading-Periode	Fortlaufender Handel	Post-Trading Full-Periode	OTC Block Trading	Letzter Handelstag	
						Handel bis	
Dreimonats-EURIBOR-Futures	FEU3	07:30-08:00	08:00-19:00	19:00-20:00	08:00-19:00	11:00	
Einmonats-EONIA-Futures	FEO1	07:30-08:00	08:00-19:00	19:00-220:00	08:00-19:00	19:00	
Einmonats-EUR Secured Funding-Futures	FLIC	07:30-08:00	08:00-18:00	18:00-19:00	08:00-18:00	18:00	

alle Zeiten MEZ

[…]

[…]

Anhang/Attachment 2 zu/to Eurex circular 106/14

Market Making Scheme for One-Month EUR Secured Funding Futures

Quote Obligations

The Quote Obligations can be summarized as follows:

Quote Obligations - Outrights					Quote Obligations - Consecutive months spreads				
Expiry months	Quotation Time	Market Making Scheme Tier	Maximum Spread (bid/ask)	Minimum quote size per side in lots	Expiry months	Quotation Time	Market Making Scheme Tier	Maximum Spread (bid/ask)	Minimum quote size per side in lots
Exp 1 - 3	80% of the trading day (8:00 a.m. - 6:00 p.m.CET)	Tier 1	3 bps	50	exp1 v. exp2 exp2 v. exp3 exp3 v. exp4	80% of the trading day (8:00 a.m. - 6:00 p.m.CET)	Tier 1	2 bps	100
		Tier 2	5 bps	200			Tier 2	3 bps	250
Exp 4 - 6	80% of the trading day (8:00 a.m. - 6:00 p.m.CET)	Tier 1	3 bps	25	exp4 v. exp5 exp5 v. exp6 exp6 v. exp7	80% of the trading day (8:00 a.m. - 6:00 p.m.CET)	Tier 1	2.5 bps	100
		Tier 2	5 bps	150			Tier 2	4 bps	150
Exp 7 -12	60% of the trading day (8:00 a.m. - 6:00 p.m.CET)	Tier 1	3 bps	25	exp7 v. exp8 exp8 v. exp9 …... exp11 v. exp12	60% of the trading day (8:00 a.m. - 6:00 p.m.CET)	Tier 1	3 bps	50
		Tier 2	5 bps	100			Tier 2	4 bps	100

In fast market conditions the spread will be doubled and the number of contracts will be halved.

Market Makers are obliged to supply bid and ask quotes in the Outrights and Consecutive months spreads during the Quotation Time calculated on a monthly average in order to qualify for any Fee Rebates and Revenue Sharing.

Market Makers can elect on a monthly basis to either quote according to the requirements as defined in Tier 1 for Outrights and Consecutive months or Market Makers can quote according to the requirements as defined in Tier 2 for Outrights and Consecutive months.

Fee Rebates and Revenue Sharing

Fees: Upon fulfilment of the market making obligations in one of the two tiers for a calendar month, Market Maker firms will receive a total refund of trading and clearing fees for EUR Secured Funding Futures contracts traded (order book and EurexOTC Wholesale Facilities) on the M-accounts for the respective month. The fee rebate will be granted to fulfilling market makers from 1 December 2014 until 31 December 2015 on a monthly basis.

Refunds apply for the entire member-firm market making volume on the M-accounts.

Revenue Sharing: On a monthly basis and if the market making obligations are fulfilled for one of the two tiers, 50 percent of the net revenues in EUR Secured Funding Futures are distributed to the five leading market makers from 1 December 2014 until 31 December 2015 according their trading share (M-account order book and EurexOTC Wholesale Facilities (Block trades, Exchange for Physicals & Exchange for Swaps)) within this group.

Eurex maintains the right to adjust the terms and conditions of this Market Making scheme over the course of its lifetime.

We would kindly ask interested parties to contact either Frank Odendall, frank.odendall@eurexchange.com or Joachim Heinz, joachim.heinz@eurexchange.com together with their Eurex Member ID and their respective counterparties such that we could register and enable them for monitoring.

Frankfurt, 27 May 2014

clear to trade

eurex clearing
rundschreiben 068/14

Datum: 27. Mai 2014
Empfänger: Alle Clearing-Mitglieder, Nicht-Clearing-Mitglieder und Registrierte Kunden der Eurex Clearing AG und Vendoren
Autorisiert von: Heike Eckert

Geldmarktderivate: Einführung von an der Eurex Exchange eingeführten Einmonats-EUR Secured Funding-Futures mit Barausgleich basierend auf dem GC Pooling®-Markt der Eurex Repo gemäß der STOXX® GC Pooling EUR Deferred Funding Rate

Verweis auf Eurex-Rundschreiben: 106/14

Kontakt: Derivatives Clearing, T +49-69-211-1 12 50, clearing@eurexclearing.com,
Risk Control, T +49-69-211-1 24 52, risk@eurexclearing.com

Zielgruppe:
Ü Alle Abteilungen

Anhänge:
Geänderte Abschnitte der Regelwerke:
1. Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG
2. Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten (Allgemeine Teilnahmebedingungen)
3. Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG

Zusammenfassung:

Mit Wirkung zum **10. September 2014** erweitert Eurex Clearing das Clearing-Angebot um das folgende Produkt:

An Eurex Exchange eingeführte Einmonats-Futures auf Euro-besicherte Finanzierungen (Einmonats-EUR Secured Funding-Futures) mit Barausgleich basierend auf dem GC Pooling®-Markt der Eurex Repo gemäß der Euro-Finanzierungsrate (EUR Deferred Funding Rate) von STOXX® GC Pooling.

Dieses Rundschreiben enthält Informationen zum Clearing des neuen Produkts sowie die geänderten Abschnitte der relevanten Regelwerke der Eurex Clearing AG. Spezielle Informationen zur Einführung des neuen Produkts sowie die geänderten Abschnitte der relevanten Regelwerke der Eurex Deutschland und Eurex Zürich AG sind dem Eurex-Rundschreiben 106/14 zu entnehmen.

Eurex Clearing AG
Mergenthalerallee 61
65760 Eschborn
Postanschrift:
60485 Frankfurt/Main
Deutschland

T +49-69-211-1 17 00
F +49-69-211-1 17 01
memberservices@
eurexclearing.com
Internet:
www.eurexclearing.com

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Dr. Hugo Bänziger

Vorstand:
Dr. Thomas Book (Vorsitzender),
Heike Eckert, Thomas Laux,
Erik Tim Müller, Andreas Preuß

Aktiengesellschaft mit Sitz in Frankfurt/Main
HRB Nr. 44828
USt-IdNr. DE194821553
Amtsgericht Frankfurt/Main

Geldmarktderivate: Einführung von an der Eurex Exchange eingeführten Einmonats-EUR Secured Funding-Futures mit Barausgleich basierend auf dem GC Pooling®-Markt der Eurex Repo gemäß der STOXX® GC Pooling EUR Deferred Funding Rate

Mit Wirkung zum 10. September 2014 erweitert Eurex Clearing das Clearing-Angebot um das folgende Produkt:

Einmonats-Futures auf Euro-besicherte Finanzierungen (Einmonats-EUR Secured Funding-Futures) mit Barausgleich basierend auf dem GC Pooling®-Markt der Eurex Repo sowie auf der Euro-Finanzierungsrate (EUR Deferred Funding Rate) von STOXX® GC Pooling.

Dieses Rundschreiben enthält Informationen zum Clearing des neuen Produkts sowie die geänderten Abschnitte der relevanten Regelwerke der Eurex Clearing AG. Spezielle Informationen zur Einführung des neuen Produkts sowie die geänderten Abschnitte der relevanten Regelwerke der Eurex Deutschland und Eurex Zürich AG sind dem Eurex-Rundschreiben 106/14 zu entnehmen.

1. Eurex-Produkt

Eurex-Produkt			**Basiswert**		
Future	**Produkt-kürzel**	**ISIN**	**ISIN**	**Bloomberg**	**Reuters**
Einmonats-EUR Secured Funding-Futures	FLIC	DE000A1YD7E8	DE000A1X21E8	SGCPDFR Index	.STXGCPDFR

2. Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Die geänderten Abschnitte der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG (Clearing-Bedingungen) entnehmen Sie bitte dem Anhang 1 dieses Rundschreibens.

Ab dem 10. September 2014 werden die geänderten Clearing-Bedingungen zum Download auf der Website der Eurex Clearing www.eurexclearing.com unter dem folgenden Link verfügbar sein:

Ressourcen > Regelwerke > Clearing-Bedingungen

3. Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten (Allgemeine Teilnahmebedingungen)

Einmonats-EUR Secured Funding-Futures sind zugelassen zu den Funktionalitäten Exchange for Physicals (EFP-Fin-Trade-Funktionalität), Exchange for Swaps (EFS-Trade-Funktionalität) und Eurex Block Trades (Block-Trade-Funktionalität).

Die Mindestanzahl der handelbaren Kontrakte von Einmonats-EUR Secured Funding-Futures für die Nutzung der Block-Trade-Funktionalität beträgt 300 Kontrakte.

Die Allgemeinen Teilnahmebedingungen wurden entsprechend geändert. Siehe Anhang 2 für weitere Einzelheiten.

Ab dem 10. September 2014 werden die geänderten Allgemeinen Teilnahmebedingungen zum Download auf der Website der Eurex Clearing unter dem folgenden Link verfügbar sein:

Ressourcen > Regelwerke > Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten

4. Transaktionsentgelte

Kontrakt	Währung	Standardentgelt pro Kontrakt P-Konten	Standardentgelt pro Kontrakt A-Konten
Börsliche Geschäfte			
Einmonats-EUR Secured Funding-Futures	EUR	0,20	0,40
Außerbörsliche Geschäfte			
Einmonats-EUR Secured Funding-Futures	EUR	0,30	0,60

Weitere Details zu den geänderten Abschnitten des Preisverzeichnisses der Eurex Clearing AG entnehmen Sie bitte dem Anhang 3 dieses Rundschreibens. Das aktuelle vollständige Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG finden Sie auf der Eurex Clearing-Website unter dem Link:

Ressourcen > Regelwerke > Preisverzeichnis

5. Handelszeiten und Handelskalender

Die Handelszeiten für die Einmonats-EUR Secured Funding-Futures sind wie folgt:

Produkt	Produkt-kürzel	Pre-Trading-Periode	Fortlaufender Handel	Post-Trading Full-Periode	Block-Trading	Letzter Handelstag
Einmonats-EUR Secured Funding-Futures	FLIC	07:30 – 08:00*	08:00 – 18:00*	18:00 – 19:00*	08:00 – 18:00*	18:00*

*Alle Zeiten in MEZ.

Die genauen Handelstage finden Sie ab Handelsstart im Handelskalender, der auf der Eurex-Website www.eurexchange.com veröffentlicht ist unter dem Link:

Handel > Handelskalender

6. Befreiung von Transaktionsentgelten und Market Maker-Rabatte

Eurex Clearing gewährt eine Befreiung von den Transaktionsentgelten vom 10. September 2014 bis einschließlich 30. November 2014.

Im Zusammenhang mit dem Market-Making-Programm (s. Eurex-Rundschreiben 106/14) bietet Eurex Clearing folgende Rabatte auf Entgelte an:

Bei Erfüllung ihrer monatlichen Verpflichtungen erhalten Market Maker einen Rabatt in Höhe von 100 Prozent auf die Transaktionsentgelte vom 1. Dezember 2014 bis zum 31. Dezember 2015. Der Rabatt wird für alle Geschäfte auf M-Konten (Orderbuch und Eurex Trade Entry Services) gewährt. Darüber hinaus werden den fünf besten Market Makern vom 1. Dezember 2014 bis zum 31. Dezember 2015 50 Prozent der Nettoerlöse der Eurex Clearing aus Einmonats-EUR Secured Funding-Futures angeboten.

7. Änderungen im Regelwerk der Eurex Deutschland und Eurex Zürich AG

Die geänderten Abschnitte der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich finden Sie im Anhang 1 zu Eurex-Rundschreiben 106/14.

8. Risikoparameter

Die Risikoparameter für das neue Produkt entnehmen Sie bitte ab Handelsstart der Eurex Clearing-Website www.eurexclearing.com unter dem Link:

Risikomanagement > Risikoparameter

Gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 17.2.3 der Clearing-Bedingungen gelten die mit diesem Rundschreiben mitgeteilten Änderungen und Ergänzungen der Clearing-Bedingungen als durch jedes Clearing-Mitglied, Nicht-Clearing-Mitglied und jeden Registrierten Kunden angenommen, sofern diese nicht durch schriftliche Mitteilung an die Eurex Clearing AG vor dem Ende des Geschäftstages vor dem tatsächlichen Inkrafttreten den Änderungen oder Ergänzungen der Clearing-Bedingungen widersprechen. Das Recht zur Beendigung der Clearing-Vereinbarung oder der Clearing-Lizenz gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.4 Absatz 2, Ziffer 7.2.1 Absatz 4 und Ziffer 13 der Clearing-Bedingungen bleibt unberührt.

Gemäß Ziffer 16 Abs. 3 des Preisverzeichnisses gelten die mit diesem Rundschreiben mitgeteilten Änderungen und Ergänzungen des Preisverzeichnisses als durch das jeweilige Clearing-Mitglied angenommen, sofern dieses nicht durch schriftliche Mitteilung an die Eurex Clearing AG innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen nach der Veröffentlichung widerspricht.

27. Mai 2014

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

Kapitel II Transaktionen an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen)

[...]

Abschnitt 2 Clearing von Futures-Kontrakten

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 1 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Futures-Kontrakte („**Eurex-Kontraktspezifikationen**“).

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Die „Allgemeinen Bestimmungen“ gemäß dieser Ziffer 2.1 gelten für alle Futures-Kontrakte, sofern nicht für die einzelnen Futures-Kontrakte spezifische, gegenüber den „Allgemeinen Bestimmungen“ abweichende Regelungen gemäß Ziffer 2.2 bis 2.19 gelten.

2.1.1 Grundsätzliche Verpflichtungen

(1) Die Eurex Clearing AG ist Vertragspartner für alle Zahlungen bzw. Lieferungen und Zahlungen bei der Erfüllung von Futures-Kontrakten.

(2) Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsverpflichtungen bzw. Liefer- und Zahlungsverpflichtungen nach Weisung der Eurex Clearing AG zu erfüllen.

(3) Absätze (1) und (2) finden bezüglich der Erfüllung von Transaktionen in Produkten der Eurex-Börsen, die von der Eurex Clearing AG in das Clearing einbezogen wurden und deren Erfüllung die Eröffnung einer Position in einem bestimmten Derivate-Kontrakt an einer anderen Derivatebörse bzw. einem anderen Clearing-Haus zugunsten des Kontrahenten dieser Transaktionen voraussetzt, entsprechende Anwendung.

2.1.2 Täglicher Abrechnungspreis

(1) Für jeden Futures-Kontrakt werden Gewinne und Verluste aus offenen Positionen an dem betreffenden Geschäftstag im Anschluss an die Post-Trading-Periode auf Basis des gemäß Absatz (2) bestimmten täglichen Abrechnungspreises ermittelt. Für offene Positionen des vorhergehenden Geschäftstages berechnet sich der Gewinn-

oder Verlustbetrag aus der Differenz zwischen den täglichen Abrechnungspreisen des Kontrakts vom Geschäftstag und vorhergehenden Geschäftstag. Für Transaktionen am Geschäftstag berechnet sich der Gewinn- oder Verlustbetrag aus der Differenz zwischen dem Preis der Transaktion und dem täglichen Abrechnungspreis des Geschäftstags.

Der ermittelte Gewinn- oder Verlustbetrag an einem Geschäftstag ist die Variation Margin-Verpflichtung, Segregierte Variation Margin-Verpflichtung bzw. Net Omnibus Variation Margin-Verpflichtung bzw. der Rücklieferungsbetrag in Bezug auf die Variation Margin (wie in Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 7, Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 6, Unterabschnitt C Ziffer 5 oder Kapitel I Abschnitt 4 Ziffer 7 definiert).

(2) Die Eurex Clearing AG legt den täglichen Abrechnungspreis nach den tatsächlichen Marktverhältnissen des jeweiligen Kontrakts und unter Berücksichtigung ihrer Risikoeinschätzung fest.

(a) Bei der Festlegung der täglichen Abrechnungspreise gemäß Satz 1 für Kontrakte des aktuellen Verfallmonats findet nachfolgend beschriebenes Verfahren Anwendung.

1. Für Kontrakte, bei denen ein Schlusspreis in der Schlussauktion gemäß § 64 der Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich vor 19:00 Uhr ermittelt wird, legt die Eurex Clearing AG den täglichen Abrechnungspreis entsprechend dem jeweils für den Kontrakt ermittelten Schlusspreis fest.

2. Bei allen anderen Kontrakten wird aus dem volumengewichteten Durchschnitt der Preise aller Transaktionen der letzten Minute vor dem jeweiligen Referenzzeitpunkt in dem jeweiligen Kontrakt, sofern in diesem Zeitraum mehr als fünf Transaktionen abgeschlossen wurden, der tägliche Abrechnungspreis ermittelt. Sind in der letzten Minute vor dem jeweiligen Referenzzeitpunkt nicht mindestens fünf Transaktionen abgeschlossen worden, wird der tägliche Abrechnungspreis aus dem volumengewichteten Durchschnitt der Preise der letzten fünf vor dem Referenzzeitpunkt abgeschlossenen Transaktionen in dem jeweiligen Kontrakt ermittelt, sofern diese nicht mehr als 15 Minuten vor dem Referenzzeitpunkt abgeschlossen wurden.

3. Kann kein Preis nach den vorgenannten Verfahren ermittelt werden, wird der tägliche Abrechnungspreis auf Basis des in b) beschriebenen Verfahrens festgelegt.

(b) Für alle weiteren Kontraktlaufzeiten finden bei der Festlegung des täglichen Abrechnungspreises die nachfolgend beschriebenen Verfahren Anwendung.

1. Der tägliche Abrechnungspreis für einen Kontrakt wird entsprechend der mittleren Geld/Brief Spanne des Kombinationsauftragsbuchs festgelegt.

2. Liegt im Kombinationsauftragsbuch keine Spanne vor, stellt die Eurex Clearing AG bei der Festlegung auf die mittlere Geld/Brief Spanne des jeweiligen Verfallmonats ab.

3. Liegt für den jeweiligen Verfallmonat keine berechenbare mittlere Geld/Brief Spanne vor, wird der tägliche Abrechnungspreis entsprechend dem theoretischen Preis basierend auf dem Preis des Basiswertes ermittelt.

(c) Der tägliche Abrechnungspreis für Futures-Kontrakte auf börsengehandelte Indexfondsanteile und auf Aktien wird von der Eurex Clearing AG entsprechend dem in der Schlussauktion des dem jeweiligen Future zugrunde liegenden festgestellten Schlusspreis des Basiswertes zuzüglich der jeweiligen Haltekosten (sogenannte „Costs of Carry“) festgelegt. Für Indexfondsanteile ist dabei der Schlusspreis im elektronischen Handelssystem an der Frankfurter Wertpapierbörse/SWX und für Aktien jeweils der Schlusspreis entsprechend der Regelung in Ziffer 2.7.2 maßgeblich.

(d) Der tägliche Abrechnungspreis für Aktien-Futures-Kontrakte mit zugewiesener Gruppenkennung BR01, CA01, US01 oder US02 (Annex A der Kontraktspezifikationen für Futures Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) wird aus dem umsatzgewichteten Durchschnitt der letzten drei Preise des Basiswertes vor dem Referenzzeitpunkt (Absatz 5) ermittelt. Zur Bestimmung der maßgeblichen Preise wird auf die durch den Datenanbieter Reuters AG übermittelten Zeitangaben abgestellt. Dem berechneten Wert werden jeweils die Haltekosten („Costs of Carry“) hinzugerechnet.

(e) Der tägliche Abrechnungspreis für die Rohstoffindex-Futures-Kontrakte wird auf Basis der mittleren Geld/Brief Spanne im Orderbuch vor dem Referenzzeitpunkt bestimmt.

Ist die Ermittlung des täglichen Abrechnungspreises eines Kontrakts gemäß vorstehenden Regelungen nicht möglich oder entspräche der so ermittelte tägliche Abrechnungspreis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen, legt die Eurex Clearing AG den täglichen Abrechnungspreis nach billigem Ermessen fest.

(f) Der tägliche Abrechnungspreis für Eurex-KOSPI-Daily-Futures-Kontrakte ist zugleich der Schlussabrechnungspreis (Ziffer 2.16.2).

(g) Der tägliche Abrechnungspreis für FX-Futures-Kontrakte wird entsprechend dem in Absatz (a) beschriebenen Verfahren bestimmt. Kann ein täglicher Abrechnungspreis nach diesem Verfahren nicht bestimmt werden, wird der tägliche Abrechnungspreis auf Basis der mittleren Geld/Brief-Spanne im Orderbuch vor dem Referenzzeitpunkt bestimmt. Ist die Ermittlung des täglichen Abrechnungspreises eines Kontrakts gemäß den vorstehenden Regelungen nicht möglich oder entspräche der so ermittelte tägliche Abrechnungspreis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen, legt die EUREX CLEARING AG den täglichen Abrechnungspreis nach billigem Ermessen fest.

(3) Absatz (1) gilt für das Rechtsverhältnis zwischen Clearing-Mitgliedern und den jeweiligen Nicht-Clearing-Mitgliedern bzw. Registrierten Kunden entsprechend.

(4) Die Bestimmungen aus Ziffer 2.1.1 gelten entsprechend für alle Zahlungen gemäß dieser Ziffer 2.1.2.

(5) Referenzzeiten

Tabelle

Kontrakt	**Referenzzeit (MEZ)**
AGRARINDEX-FUTURES MIT ZUGEWIESENER PRODUKT-ID FEPP, FHOG ODER FPIG	16:00
AGRARINDEX-FUTURES MIT ZUGEWIESENER PRODUKT-ID FSMP, FWHY ODER FBUT	18:30
AKTIEN-FUTURES-KONTRAKTE MIT ZUGEWIESENER GRUPPENKENNUNG BR01, CA01, US01 ODER US02	17:45
ALLE WEITEREN INDEX DIVIDENDEN FUTURES	17:30
ALLE WEITEREN INDEX-FUTURES	17:30
CECE ® EUR FUTURES	17:10
CONF-FUTURES	17:00
ETC-FUTURES	17:30
EUREX KOSPI-DAILY-FUTURES-KONTRAKTE	17:30
FIXED INCOME FUTURES (IN EURO DENOMINIERT)	17:15
FX FUTURES	17:30
GELDMARKT FUTURES (FEO1 UND FEU3) FLIC	17:15 18:00
GOLD-FUTURES	ABSCHLUSS DES GEGEN 16:00 UHR STATTFINDENDEN GOLDPREISFIXINGS AM NACHMITTAG
INDEX-DIVIDENDEN-FUTURES	17:30
RDX® EUR-FUTURES, RDX® USD-FUTURES	16:30
ROHSTOFFINDEX FUTURES	17:30
SILBER-FUTURES	ABSCHLUSS DES GEGEN 13:00 UHR STATTFINDENDEN SILBERPREISFIXINGS
SMI® INDEX DIVIDENDEN FUTURES	17:20

Kontrakt	Referenzzeit (MEZ)
SMI®-FUTURES, SLI®-FUTURES	17:20
STURMSCHADEN-FUTURES	22:00
SMIM®-FUTURES	17:20

„Goldpreisfixing am Nachmittag“ bezeichnet die an Öffnungstagen des London Bullion Market (oder eines Nachfolgemarktes, an dem Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold in Gold handeln) um 16:00 Uhr (MEZ) nach den Regeln der London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert) durchgeführte Feststellung des in US-Dollar ausgedrückten Preises für eine Feinunze Gold. Falls nach den Regeln der London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert) die Feststellung des in US-Dollar ausgedrückten Preises für eine Feinunze Gold zu einer anderen als der oben angegebenen Uhrzeit durchgeführt wird, gilt der Abschluss der Preisfeststellung zu dieser anderen Uhrzeit als Zeitpunkt für das Goldpreisfixing am Nachmittag.

„Silberpreisfixing“ bezeichnet die an Öffnungstagen des London Bullion Market (oder eines Nachfolgemarktes, an dem Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Silber in Silber handeln) um 13:00 Uhr (MEZ) nach den Regeln der London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Silber repräsentiert) durchgeführte Feststellung des in US-Dollar ausgedrückten Preises für eine Feinunze Silber. Falls nach den Regeln der London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Silber repräsentiert) die Feststellung des in US-Dollar ausgedrückten Preises für eine Feinunze Silber zu einer anderen als der oben angegebenen Uhrzeit durchgeführt wird, gilt der Abschluss der Preisfeststellung zu dieser anderen Uhrzeit als Zeitpunkt für das Silberpreisfixing.

2.1.3 Margin-Verpflichtung

(1) Die Grundlagen für die Margin-Verpflichtung ergeben sich aus Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 zusammen mit Abschnitt 2 Ziffer 6, Abschnitt 3 Ziffer 5 oder Abschnitt 4 Ziffer 6. Darüber hinaus gilt Folgendes:

(2) Im Rahmen der Risk Based Margin-Methode sind bei Futures-Kontrakten die anwendbaren Margin-Arten die Spread Margin und die Addional Margin.

(3) Im Rahmen der Eurex Clearing Prisma Margin-Methode ist bei Futures-Kontrakten die anwendbare Margin-Art die Initial Margin.

(4) Im Falle einer Physischen Lieferung ist zusätzlich im Rahmen der Risk Based Margin-Methode und im Rahmen der Eurex Clearing Prisma Margin-Methode die Current Liquidating Margin anwendbar.

2.2 Clearing von Geldmarkt-Futures-Kontrakten

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 1.1 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Geldmarkt-Futures-Kontrakte.

2.2.1 Verfahren bei Zahlung

Alle Zahlungen erfolgen an dem Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.1.4 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) folgenden Geschäftstag. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch entsprechende Guthaben auf dem RTGS-Konto oder dem euroSIC-Konto sicherzustellen.

2.2.2 Schlussabrechnungspreis

(1) Für die Dreimonats-EURIBOR-Futures-Kontrakte wird der Schlussabrechnungspreis von der Eurex Clearing AG am Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.1.4 Abs. 1 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) eines Kontrakts auf Grundlage des von der European Banking Federation (FBE) und Financial Market Association (ACI) an diesem Tag für Dreimonats-Termingeld ermittelten Referenz-Zinssatzes EURIBOR in Euro um 11:00 Uhr MEZ festgelegt.

(2) Für die Einmonats-EONIA-Futures-Kontrakte wird der Schlussabrechnungspreis von der Eurex Clearing AG am Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.1.4 Abs. 2 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) eines Kontrakts auf Grundlage des Monatsdurchschnitts der von der Europäischen Zentralbank im zugrunde liegenden Kalendermonat des Futures-Kontrakts ermittelten effektiven Zinssätze für Tagesgeld in Euro (EONIA) ab 19:00 Uhr MEZ festgelegt.

Die Monatsdurchschnittsberechnung erfolgt unter Berücksichtigung des Zinseszinseffekts. In die Berechnung fließen alle EONIA-Referenz-Zinssätze, die am ersten Kalendertag bis einschließlich des letzten Kalendertags in dem Futures-Kontrakt zugrunde liegenden Kalendermonat von der Europäischen Zentralbank ermittelt wurden. Für Samstage, Sonntage und Feiertage, für die die Europäische Zentralbank keinen EONIA-Referenz-Zinssatz ermittelt, wird der EONIA-Referenz-Zinssatz zugrunde gelegt, der von der Europäischen Zentralbank an dem vorausgegangenen Geschäftstag ermittelt wurde.

(3) Für den Einmonats-EUR Secured Funding-Futures wird der Schlussabrechnungspreis von der Eurex Clearing AG am Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.1.4 Abs. 3 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) eines Kontrakts auf Grundlage des Durchschnitts aller während der Laufzeit einer Mindestreserve-Erfüllungsperiode der Europäischen Zentralbank ermittelten Zinssätze der STOXX GC Pooling Deferred EUR Funding Rate unter Berücksichtigung des Zinseszinseffekts ab 19:00 Uhr MEZ festgelegt.

Der Schlussabrechnungspreis (“FSP”) wird dabei mittels folgender Formel bestimmt:

FSP=100- $\left[\left[\frac{360}{N}\left(\prod_{i=1}^{M}\left(1+\frac{Fi*wi}{360}\right)-1\right)\right]*100\right]$

M = Anzahl der Beobachtungen des STOXX GC Polling Deferred EUR Funding Rate in der Zinsperiode

N = Anzahl der Kalendertage in der Zinsperiode

Fi= Der i-te Zinssatz der STOXX GC Pooling Deferred EUR Funding Rate (in Prozent) in der Zinsperiode

wi= Die Anzahl der Tage, für die Fi zugrundegelegt wird, d.h. wi stellt die Kalendertage zwischen der Publikation des STOXX GC Pooling Deferred EUR Funding Rate an einem Tag i und dem nächsten Tag, an dem der STOXX GC Pooling Deferred EUR Funding Rate publiziert wird, dar.

Für Samstage, Sonntage und Feiertage, für die die Europäische Zentralbank keinen Zinssatz der STOXX GC Pooling Deferred EUR Funding Rate ermittelt, wird der Zinssatz der STOXX GC Pooling Deferred EUR Funding Rate zugrunde gelegt, der von der Europäischen Zentralbank an dem vorausgegangenen Geschäftstag ermittelt wurde.

(4~~3~~) Bei der Festlegung des Schlussabrechnungspreises wird der EONIA-Durchschnittszinssatz, ~~sowie~~ der für Dreimonats-Termingeld ermittelte Referenz-Zinssatz EURIBOR sowie der Einmonats-EUR Secured Funding Zinssatz der STOXX GC Pooling Deferred EUR Funding Rate auf drei Nachkommastellen gerundet und anschließend von 100 subtrahiert. Bei der Rundung auf die dritte Nachkommastelle wird nachfolgend beschriebenes Verfahren angewendet. Die Werte von 1 bis 5 der vierten Nachkommastelle werden abgerundet und bei den Werten von 6 bis 9 wird aufgerundet. (Beispiel: wird ein EURIBOR-Zinssatz von 1,2235 festgestellt, wird auf 1,223 gerundet und dann von 100 subtrahiert).

2.2.3 Erfüllung, Lieferung

Offene Positionen vom letzten Handelstag werden durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem internen Geldkonto des Clearing-Mitglieds gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.3 gutgeschrieben oder belastet wird. Der Buchungsbetrag berechnet sich am Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.1.4 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) anhand der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis eines Kontrakts und dessen täglichen Abrechnungspreis vom Börsenvortag, sofern die Positionen bereits am Vortag bestanden. Für am letzten Handelstag eröffnete Positionen berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis und dem Handelspreis. Der Barausgleich gemäß Satz 1 erfolgt sodann am auf den Schlussabrechnungstag folgenden Geschäftstag.

[...]

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[…]

9 Zugelassene Produkte, Kombinationen und Kombinationsgeschäfte Option-Aktie

9.1 EFP-Fin-Trade-Funktionalität

Die Eurex Clearing AG hat die folgenden Produkte zur EFP-Fin-Trade-Funktionalität zugelassen:

- § Futures-Kontrakte auf den Zinssatz für ein Dreimonats-Termingeld in Euro („FEU3-Future“)
- § Futures-Kontrakte auf den Monatsdurchschnitt der effektiven Zinssätze für Tagesgeld im Interbankengeschäft, EONIA („FEO1-Future“)
- § Futures-Kontrakte auf den Einmonats-EUR Secured Funding Terminkontrakt auf den Durchschnitt aller während der Laufzeit einer monatlichen Mindestreserve-Erfüllungsperiode der EZB ermittelten Zinssätze der STOXX GC Pooling Deferred EUR Funding Rate („FLIC-Future“)
- § Futures-Kontrakte auf eine fiktive extra-langfristige Schuldverschreibung der Bundesrepublik Deutschland („FGBX-Future“)
- § [...]

[...]

9.3 EFS-Trade-Funktionalität

Die Eurex Clearing AG hat die folgenden Produkte zur EFS-Trade-Funktionalität zugelassen:

- § Futures-Kontrakte auf den Zinssatz für ein Dreimonats-Termingeld in Euro („FEU3-Future“)
- § Futures-Kontrakte auf den Monatsdurchschnitt der effektiven Zinssätze für Tagesgeld im Interbankengeschäft, EONIA („FEO1-Future“)
- § Futures Kontrakte auf den Einmonats-EUR Secured Funding Terminkontrakt auf den Durchschnitt aller während der Laufzeit einer monatlichen Mindestreserve-

Erfüllungsperiode der EZB ermittelten Zinssätze der STOXX GC Pooling Deferred EUR Funding Rate („FLIC-Future“)

- § Futures-Kontrakte auf eine fiktive extra-langfristige Schuldverschreibung der Bundesrepublik Deutschland („FGBX-Future“)
- § [...]

9.4 Block-Trade-Funktionalität

[...]

9.4.1 Zugelassene Produkte:

Produkt	Mindestanzahl der zu handelnden Kontrakte
Britisches Pfund-Schweizer Franken Optionen (OCPF)	500
[...]	
Optionskontrakte auf den CECE® USD Index (OCEE)	1
[...]	
Futures-Kontrakte auf den Monatsdurchschnitt der effektiven Zinssätze für Tagesgeld im Interbankengeschäft, EONIA (Einmonats-EONIA-Futures) (FEO1)	100
Futures-Kontrakte auf den Einmonats-EUR Secured Funding Terminkontrakt auf den Durchschnitt aller während der Laufzeit einer monatlichen Mindestreserve-Erfüllungsperiode der EZB ermittelten Zinssätze der STOXX GC Pooling Deferred EUR Funding Rate (FLIC)	300
Futures-Kontrakte auf den STOXX® Europe 50 (FSTX)	250
[...]	

[...]

10 Basisinstrumente im Rahmen der EFP-Trade-Funktionalität

Von der Eurex Clearing AG wurden folgende Kombinationen von Basisinstrumenten und Futures-Kontrakten zugelassen:

Zugelassene Basisinstrumente (Reportende Transaktion)	Positionserzeugende Transaktion
Schuldverschreibungen [1)]	Eurex Fixed Income Futures
Eurex oder Non-Eurex Geldmarktfutures	Eurex Fixed Income Futures
Eurex oder Non-Eurex Fixed Income Futures [2)]	Eurex Fixed Income Futures
Eurex Repo GC Pooling Transaktionen[3)]	Eurex Geldmarkt Futures
Non-Eurex Geldmarktfutures	Eurex Geldmarkt Futures

1) Sämtliche Schuldverschreibungen, die eine Preiskorrelation - oder im Fall von Credit - Spreadkorrelation zum ausgetauschten Futures-Kontrakt aufweisen, so dass der Futures-Kontrakt ein geeignetes Hedgeinstrument für das Kassageschäft darstellt, können Bestandteil eines EFP-Geschäfts gemäß Ziffer 2.1.2 dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen sein.

Das dem EFP-Geschäft zugrunde liegende Kassageschäft muss in einer Währung der OECD-Mitgliedsstaaten denominiert sein.

2) Non-Eurex Fixed Income Futures in diesem Sinne sind alle außerhalb der Eurex-Börsen gehandelten Fixed Income Futures Geschäfte, deren Ausgestaltung nicht den wesentlichen Merkmalen der an den Eurex-Börsen gehandelten Fixed Income Futures Geschäften entspricht.

3) Eine Eurex GC Pooling Repo-Transaktion bezeichnet einen Kauf / Verkauf des GC Pooling EZB oder des GC Pooling ECB EXTended Baskets und dessen gleichzeitigen Rückverkaufs/-kaufs auf Termin. Das Nominal der Repo-Transkation muß hierbei dem Kontraktwert eines Eurex Geldmarkt Futures multipliziert mit der Anzahl der Kontrakte entsprechen.

[...]

Annex A zu den Allgemeinen Teilnahmebedingungen:

OTC-Nutzungszeiten (alle Zeitangaben entsprechen mitteleuropäischer Zeit – MEZ)

Futures-Kontrakte

Geldmarkt-Futures-Kontrakte

Produkt	Produkt-ID	Beginn-Ende
Dreimonats-EURIBOR-Futures	FEU3	08:00-19:00
Einmonats-EONIA-Futures	FEO1	08:00-19:00
Einmonats-EUR Secured Funding Futures	FLIC	08:00-18:00

[...]

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[…]

3. Transaktionsentgelte für Derivate-Geschäfte (Eurex-Börsen-Geschäfte und außerbörsliche-Geschäfte)

[…]

3.1 Zusammenführung / Erfassung von Derivate Geschäften (Geschäftsabschluss)

3.1.1 Börsliche Geschäfte (ohne Block Auction)

[…]

Kontrakt *	**Währung**	**Standard Entgelt pro Kontrakt** (Kontrakt-zahl ≤ Schwellen-wert)	**Reduziertes Entgelt pro Kontrakt** (Kontrakt-zahl > Schwellen-wert)	**Schwellen-wert A-Konten** (Kontrakt-zahl)	**Schwellen-wert P-Konten** (Kontrakt-zahl)
[…]					
Zinsderivate					
Futures					
Einmonats-EUR Secured Funding-Futures*****	EUR	0,40	n.a.		
[…]					

[…]

***** Für Einmonats-EUR Secured Funding-Futures beträgt das Standard-Entgelt pro Kontrakt für Transaktionen, die auf P- bzw. M-Konten gebucht wurden, 0,20 EUR.

[…]

3.1.3 Außerbörsliche Geschäfte

[…]

Kontrakt	**Währung**	**Standard Entgelt pro Kontrakt** (Kontrakt-zahl ≤ Schwellen-wert)	**Reduziertes Entgelt pro Kontrakt** (Kontrakt-zahl > Schwellen-wert)	**Schwellen-wert A-Konten** (Kontrakt-zahl)	**Schwellen-wert P-Konten** (Kontrakt-zahl)
[…]					
Zinsderivate					
Futures					
[…]					
Einmonats-EUR Secured Funding-Futures*****	EUR	0,60	n.a.		
[…]					

[…]

***** Für Einmonats-EUR Secured Funding-Futures beträgt das Standard-Entgelt pro Kontrakt für Transaktionen, die auf P- bzw. M-Konten gebucht wurden, 0,30 EUR.

[…]

3.3 Positionsglattstellungen (Position Closing Adjustments)

[…]

Kontrakt	**Entgelt pro Kontrakt**
[…]	
Zinsderivate	
Einmonats-EUR Secured Funding-Futures	EUR 0,80
[…]	

3.4 Barausgleich (Cash Settlement)

Kontrakt	**Entgelt pro Kontrakt**	**Maximales Entgelt für Kontrakte auf den gleichen Basiswert je A-, P- und M-Konten**
[…]		
Zinsderivate		
Einmonats-EUR Secured Funding-Futures	EUR 0,40	
[…]		

[…]